Positionspapier

Vorschlag zur Ausgestaltung einer Grüngasquote

Stand: 23.06.2026

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

Kontakt:
Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze 4
1. Vorbemerkung 5
2. Konzeption einer Grüngasquote für den Wärmesektor 5
2.1. Festlegung eines Quotenpfads bis 100% im Jahr 2045 5
2.2. Energetische Quote statt Treibhausgasminderungsquote 5
2.3. Banking and Borrowing 6
2.4. Mechanismus zur Anhebung der Quote bei Übererfüllung 6
2.5. Keine Mehrfachanrechnungen & keine Unterquoten 7
2.6. Pönale bei Nicht-Einhaltung der Quote 7
3. Gelingensbedingungen 7
3.1. Anforderung der massenbilanziellen Nachverfolgbarkeit („physisch-bilanzielle“ Lieferung) 7
3.2. Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen als Grundlage für Anrechenbarkeit 8
4. Fairer Wettbewerb 8
4.1. Importiertes Biomethan mit signifikanter Opex-Förderung (Produktionsförderung) im Herkunftsland ausschließen 8
4.2. Optionale Teilnahme nicht-verpflichteter Inverkehrbringer 9
4.3. Keine Pflicht zur Nutzung des öffentlichen Gasnetzes 9
4.4. Betrugsprävention 9
5. Ansprechpartner 10

Das Wichtigste in Kürze

Der FvB spricht sich dafür aus, dass der Quotenpfad der Grüngasquote bereits bei Einführung des Instruments **bis zum Jahr 2045 festgesetzt** wird und **in jährlichen Schritten auf 100%** ansteigt. Nur so kann die nötige Investitionssicherheit für Anlagen und Infrastruktur gewährleistet werden und die Treffsicherheit des Instruments in Bezug auf die Defossilisierung des Gebäudesektors gelingen.

Die **Grüngasquote** soll – wie der Name nahelegt – **als Mindestanteil grüner Gase am Gasabsatz der verpflichteten Inverkehrbringer (Gasvertriebe) gefasst werden**. Die Pflicht bezieht sich also auf eine bestimmte Energiemenge, weshalb dieses Konzept auch als **„energetische Quote“** bezeichnet wird. Dafür sprechen Argumente der Kosten- und Bürokratieminimierung sowie identische Handhabungen im GModG zur Bio-Treppe, als auch im europäischen Binnenmarkt.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass nur Gasmengen auf die Quote anrechenbar sind, für die in einem **Massenbilanzverfahren** der Zusammenhang zwischen Produktion und Verbrauch nachgewiesen werden kann. Andernfalls kann weder eine Reduktion von Treibhausgasen in Deutschland noch eine Diversifizierung der Gasversorgung sichergestellt werden.

Die **Kostenminimierung des Instrumentes** kann durch verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten gewährleistet werden. Insbesondere in Zeiten knapper Kassen handelt es sich dabei um eine notwendige Bedingung für die allgemeine Akzeptanz. Deswegen sollte:

- **keine Begrenzung der Einsatzstoffe für Biomethananlagen,** wie der auf die einzelne Anlage bezogene „Maisdeckel“ im EEG erfolgen, da ansonsten das Angebot an Biomethan künstlich verknappt werden würde;
- unter bestimmten Bedingungen auch grüne Gase anrechenbar sein, **die nicht in das Gasnetz eingespeist** werden (z.B. unaufbereitetes Biogas),
- das Vorhalten von Grüngaszertifikaten für das jeweils nächste Erfüllungsjahr (sog. „**Banking**”) sowie der Handel von Grüngaszertifikaten zwischen den verpflichteten Unternehmen (sog. „**Borrowing**”) erlaubt werden, wodurch ein liquider Markt mit Grüngaszertfikaten entsteht; sowie
- **keine Unterquoten oder Multiplikatoren** für bestimmte Energieträger festgelegt werden.

Anders als in Deutschland wird in zahlreichen Nachbarstaaten Biomethan bereits zum Zeitpunkt der Produktion bzw. der Einspeisung ins Gasnetz gefördert - in Form von Einspeisevergütungen oder Marktprämien. Dies führt zu einem unfairen Wettbewerb zwischen importiertem Biomethan einerseits und heimisch produziertem Biomethan andererseits und hemmt Investitionen in Biomethananlagen in Deutschland. Importiertes Biomethan, das im Heimatland bereits eine **signifikante Produktionsförderung** erhalten hat, sollte deshalb **nicht auf die Grüngasquote anrechenbar** sein.

Die Beschränkung der Grüngasquote auf die Gebäudewärme stellt einen geeigneten Einstieg dar, perspektivisch ist aber eine **Ausweitung auch auf den Gasverbrauch für Verstromung, Nah/Fernwärme, Industrie sowie Gewerbe** anzustreben. Zukünftig können aus den Erfahrungen mit der Grüngasquote im Gebäudesektor wertvolle Erkenntnisse herangezogen werden, um diese Sektoren ebenfalls erfolgreich zu dekarbonisieren.

1. Vorbemerkung

Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) begrüßt die Einführung einer Grüngasquote. Bei einer passenden Ausgestaltung können Quoteninstrumente Anreize zur Investition in Biomethaneinspeiseanlagen setzen. Dabei kommt es jedoch stark auf die Ausgestaltung an und die optimale Wirksamkeit kann nur im Zusammenspiel mit anderen Regelungen bewerkstelligt werden, die es zu beachten gilt. Dabei können Erfahrungen mit der Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) im Kraftstoffsektor herangezogen werden, wo innerhalb weniger Monate der Anreiz für Investitionen stark anstieg und viele Projekte angestoßen wurden, diese aber nur kurz danach wieder zusammenbrachen. Wir bitten deshalb um eine enge Einbindung der Branche in die Ausgestaltung der geplanten Grüngasquote sowie eines regulären Monitorings, ggf. Nachsteuerung bei Fehlentwicklung, verbunden mit einer langfristigen Perspektive, die Investitionen ermöglicht.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Beschränkung auf die Gebäudewärme zwar ein geeigneter Einstieg ist, perspektivisch aber eine Ausweitung auch auf den Gasverbrauch für Verstromung, Nah/Fernwärme, Industrie sowie Gewerbe anzustreben ist. Zukünftig können aus den Erfahrungen mit der Grüngasquote im Gebäudesektor wertvolle Erkenntnisse herangezogen werden, um diese Sektoren ebenfalls erfolgreich zu dekarbonisieren. In der Vergangenheit hat sich die zielgerichtete Ausgestaltung einer Quote national sowie international als ein effektives und effizientes ökonomisches Instrument herausgestellt.

Eine Verknüpfung von Grüngasquote im Wärmesektor und THG-Quote im Kraftstoffsektor erachten wir als FvB jedoch nicht als sinnvoll. Der Quotenmarkt im Kraftstoffsektor ist deutlich größer, wird von anderen Technologien dominiert (insb. flüssige Kraftstoffe) und hat hinsichtlich der Einsparung von Treibhausgasemissionen keine Wechselwirkungen mit dem Wärmebereich.

2. Konzeption einer Grüngasquote für den Wärmesektor

2.1. Festlegung eines Quotenpfads bis 100% im Jahr 2045

Ein Quotensystem, das nur für wenige Jahre im Voraus festgelegt ist, würde keine Perspektive eines langfristig geplanten Marktes bieten und deshalb nötige Investitionen in Anlagen und Infrastruktur nicht ausreichend anreizen. Eine kurzfristige Quotenerfüllung in den ersten Erfüllungsjahren würde vor allem durch die Auslastung bestehender Anlagen im In- und Ausland kurzfristig gedeckt werden. Wenn keine Investitionssicherheit bzgl. der langfristigen Nachfrage und Preisentwicklungen absehbar sind, steht die Treffsicherheit des Instruments in Frage, da die nötigen Grüngasmengen nicht bereitgestellt werden können. Dies impliziert, dass keine anderweitige Förderung über ein Regime mit größerer Investitionssicherheit erfolgt, was in Deutschland aktuell nicht gegeben ist. Damit unnötige Preisausschläge und mittelfristige Knappheiten vermieden werden können, sollte bereits bei der Einführung des Instruments eine Perspektive über die längerfristige Nachfrage geschaffen und ein jährlicher Quotenpfad bis zu 100 Prozent im Zieljahr 2045 festgelegt werden.

2.2. Energetische Quote statt Treibhausgasminderungsquote

Der FvB spricht sich dafür aus, die geplante Grüngasquote – wie der Name nahelegt – als Mindestanteil grüner Gase am Gasabsatz der verpflichteten Inverkehrbringer (Gasvertriebe) zu fassen. Die Pflicht bezieht sich also auf eine bestimmte Energiemenge, weshalb dieses Konzept auch als „energetische Quote“ bezeichnet wird. Eine THG-Quote wie im Kraftstoffsektor, die sich auf eine bestimmte Emissionsmenge bezieht, erscheint aus mehreren Gründen nicht sinnvoll.

- **Kostenminimierung:** Bei einer energetischen Quote werden Gasvertriebe angereizt, das pro Energieeinheit günstigste grüne Gas einzukaufen, was die Mehrkosten, die ggü. einem reinen

Erdgasportfolio entstehen, möglichst geringhält. Bei einer THG-Quote hingegen werden Gasvertriebe angereizt, das Gas mit den geringsten THG-Vermeidungskosten einzukaufen. Das führt zwar zu einer Kosteneffizienz bei der Vermeidung von THG-Emissionen, ist aber ggf. mit höheren Mehrkosten verbunden, weil z.B. Biomethan aus Gülle, das bis zu 110 Prozent THG-Minderung erzielen kann, im Normalfall teurer ist als Biomethan aus anderen Substraten, die ggf. nur 80 bis 90 Prozent THG-Minderung aufweisen.

- **Bürokratie:** Eine energetische Quote, bei denen der notwendige Grüngasanteil allein durch zwei Faktoren bestimmt wird - Gasabsatz eines Vertriebs und Höhe der Quote im betreffenden Jahr - ist grundsätzlich einfacher abzuwickeln als eine THG-Quote, bei der die unterschiedliche THG-Bilanz der jeweiligen grünen Gase ermittelt und gewichtet werden müssen. Durch die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien ist eine Mindesttreibhausgasreduzierung sichergestellt.

- **Abgleich mit der Bio-Treppe** im Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG): Laut den Eckpunkten zum GModG soll die Grüngas-Quote auf die Bio-Treppe „anrechenbar“ sein. Unabhängig wie man diese Anrechnung genau ausgestaltet, so ist dies regulatorisch einfacher, wenn beide in der gleichen „Währung“ gemessen werden. Da die Bio-Treppe jedoch immer eine energetische Quote beinhaltet (Anteil grüner Gase am Gasverbrauch einer Heizung), ist die Verrechnung einfacher, wenn auch die Quote für Inverkehrbringer als energetische Quote ausgestaltet wird.

- **Harmonisierung des EU-Gasbinnenmarkts:** Auch andere Länder reizen die Biomethaneinspeisung mit Quotensystemen an. Frankreich und Portugal haben beispielsweise schon ein funktionierendes Quotensystem implementiert und treiben somit die Beimischung von Biomethan im Erdgasnetz voran. Frankreich steigert seine Quote auf 4,15% im Jahr 2028 und schafft damit eine zusätzliche Produktion von 6,5 TWh Biomethan. Diese Quoten sind aus oben angeführten Punkten ebenfalls als energetische Quoten ausgewiesen. Aus Gründen der Vereinheitlichung und daraus entstehender Transparenz bzw. Vergleichbarkeit sollte sich Deutschland diesem Ansatz anschließen.

2.3. Banking and Borrowing

Die Möglichkeit sich eine Übererfüllung der Quote noch in der nächsten Periode anrechnen zu lassen, oder diese mit anderen Gaslieferanten zu handeln, wird im Fachjargon unter dem sogenannten „Banking and Borrowing“ verstanden. Verpflichtete Gasvertriebe, die mehr grünes Gas inverkehrbringen als sie laut Grüngasquote müssten, sollten die überschüssigen Mengen zum Zweck der Quotenerfüllung handeln oder in der nächsten Periode für sich selbst nutzen können, ohne dass diese Grüngasmengen verfallen. Dies führt insgesamt zu mehr Flexibilität und Planungssicherheit bei den verpflichteten Gasvertrieben und damit zu geringeren Kosten des Gesamtsystems. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit diese beiden Handlungsmöglichkeiten teilweise einzuschränken, um bestimmte Verhaltensweisen anzureizen bzw. einzuschränken, wie beispielsweise die eigene Quote vollständig über das „Borrowing“, also dem Handel von Zertifikaten erlangen zu können. Der FvB spricht sich dafür aus, den Handel von Grüngaszertifikaten analog zum Handel mit CO_2-Minderungszertifikaten im Kraftstoffsektor zu regeln. Dies bedeutet, die **Übertragbarkeit zwischen den Inverkehrbringern nicht einzuschränken,** die **Übertragbarkeit zwischen den Jahren** jedoch **auf das jeweils nächste Verpflichtungsjahr zu begrenzen**.

2.4. Mechanismus zur Anhebung der Quote bei Übererfüllung

Die abgeschätzte verfügbare Menge an erneuerbaren Gasen im Laufe der Jahre lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht eindeutig vorhersagen. Dies ist unter anderem auf Prognoseungenauigkeiten bei der Entwicklung der Gasnachfrage sowie auf das frühe Entwicklungsstadium potenzieller Erfüllungsoptionen der Quote, etwa Wasserstoff oder auch synthetisches Methan, zurückzuführen. Im Kraftstoffsektor hat sich bei der Treibhausgasminderungsquote dadurch ein Markt mit hohen Preisvolatilitäten entwickelt. Um dem vorzubeugen und Investitionssicherheit zu gewährleisten, sollten

sich die Nachfrageanreize den verfügbaren Mengen anpassen. Deswegen schlägt der FvB einen Mechanismus zur Anhebung der Quote bei Übererfüllung vor. Ein ähnlicher Mechanismus wurde im Zuge der angesprochenen Problematiken im Kraftstoffsektor ebenfalls eingeführt, welcher bei einer Überfüllung die Quote für die darauffolgenden Jahre automatisch anhebt, so mehr Nachfrage schafft und den Preis stabilisiert. Aus den genannten Gründen sollte auch die Grüngasquote im Wärmebereich einen solchen Mechanismus beinhalten und somit die Defossilisierung betriebs- und volkswirtschaftlich optimal vorantreiben.

2.5. Keine Mehrfachanrechnungen & keine Unterquoten

Mehrfachanrechnungen oder Unterquoten für bestimmte Gassortimente sind in diesem Zusammenhang nicht als sinnvoll zu erachten.

- **Mengensteuerung:** Bei einer energetischen Quote ohne Mehrfachanrechnung bestimmter Erfüllungsoptionen lassen sich Quotenwerte zweifelsfrei in reale Grüngasanteile umrechnen. Abgesehen von den Schwierigkeiten bei der mittel- und langfristigen Prognose des Gasverbrauchs insgesamt, kann so vergleichsweise einfach ermittelt werden, welche Nachfrage nach grünen Gasen durch die Quote entsteht, was die Mehrkosten durch die Quote transparent darlegt und Verbraucher und Politik die entstehenden Preisdynamiken nachvollziehen lässt. Die Nutzung von Mehrfachanrechnungen verwässert die sonst so klare Aufsetzung einer Grüngasquote, indem der eigentliche Anteil dekarbonisierter Gase nicht mehr mit dem realen Anteil im Gasnetz übereinstimmt. Es birgt die Gefahr eines politischen Etikettenschwindels, dass man sich mit höheren Quoten brüsten kann, als diese eigentlich ausfallen.

- **Unterquote:** Eine Unterquote für die verschiedenen anrechenbaren Gase schränkt die technologieoffene Ausgestaltung einer Grüngasquote ein. Auch von dieser Ausgestaltungsmöglichkeit sollte aus Gründen der Kostenminimierung abgesehen werden. Es entstünden unterschiedliche Preise für die Gase und Preissprünge eines spezifischen Gases könnten schlechter abgefedert werden.

2.6. Pönale bei Nicht-Einhaltung der Quote

Um die Zielerreichung des Instruments zu gewährleisten, muss ähnlich wie bei der THG-Minderungsquote im Verkehrssektor eine Pönale installiert werden. Diese sollte in Anlehnung an die energetische Ausgestaltung der Quote in Abhängigkeit des Energiegehalts beziffert sein. Die Kosten dieser müssen höher sein als die Bereitstellung der verschiedenen Energieträger. Nur durch die so entstehende Anreizstruktur kann die Funktionalität der Quote gewährleistet werden.

3. Gelingensbedingungen

3.1. Anforderung der massenbilanziellen Nachverfolgbarkeit („physisch-bilanzielle“ Lieferung)

Es ist von zentraler Bedeutung, dass nur Gasmengen auf die Quote anrechenbar sind, für die in einem Massenbilanzverfahren der Zusammenhang zwischen Produktion und Verbrauch nachgewiesen werden kann, wie dies auch bei der Bio-Treppe, im Kraftstoffsektor sowie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefordert wird. Der Erwerb von frei handelbaren Herkunftsnachweisen darf nicht zur „Grünung“ von Gasmengen dienen:

- **Investitionsanreize:** Wie das Herkunftsnachweissystem im Stromsektor zeigt, reizt der Handel mit diesen Zertifikaten keine neuen Investitionen in Produktionsanlagen an, sondern generiert nur Mitnahmeeffekte bei Anlagen, die ohnehin bereits wirtschaftlich betrieben werden.

- **Substitution von Erdgas im deutschen Gasmix:** Mit Herkunftsnachweisen werden nur Erdgasmengen „grüngestellt“, aber nicht durch alternative Gase substituiert. Es fände also weder eine Reduktion von Treibhausgasen in Deutschland noch eine Diversifizierung der deutschen Gasversorgung statt.
- **Gleichklang mit Bio-Treppe, Kraftstoffsektor und EEG:** Wie oben beschrieben ist der Erwerb von Herkunftsnachweisen auch nicht ausreichend, um die Vorgaben der Bio-Treppe (zumindest in ihrer bisherigen Ausgestaltung), der THG-Quote im Kraftstoffsektor oder des EEGs zu erfüllen.

3.2. Vorgaben der Nachhaltigkeitsverordnungen als Grundlage für Anrechenbarkeit

Eine Begrenzung der Einsatzstoffe für Biomethananlagen wie der auf die einzelne Anlage bezogene „Maisdeckel“ im EEG oder die auf die Inverkehrbringer bezogene Obergrenze für Biokraftstoffe aus bestimmten Einsatzstoffen in der THG-Quote ist nicht sinnvoll. Sie schränkt die kostenseitige Optimierung bei der Gasproduktion ein, führt also tendenziell zu höheren Gestehungskosten, und verknappt das Angebot. Eine regulatorische Beschränkung des Substratspektrums führt dementsprechend zu höheren Einkaufspreisen, die die Inverkehrbringer an ihre Kunden weitergeben werden.

Der Nachweis der Nachhaltigkeit kann einfach und unbürokratisch über die Zertifizierung anhand der RED-Kriterien erfolgen, sodass keine weiteren Nachweisverfahren notwendig sind. Die Vorgaben der RED sind in den Nachhaltigkeitsverordnungen in nationales Recht überführt und garantieren beispielsweise eine Mindesteinsparung an THG-Emissionen. Jede weitere Form von Zertifizierung bedeutet nicht notwendigen bürokratischen Aufwand und somit allgemein steigende Kosten.

Auch in Bezug auf die regulatorischen Anforderungen kann somit zur Kostenminimierung des Instruments beigetragen werden. Nur wenn dies geschieht, kann die günstigste Bereitstellung nachhaltiger Gase, in unserem Fall durch Biomethan, bewerkstelligt werden.

4. Fairer Wettbewerb

4.1. Importiertes Biomethan mit signifikanter Opex-Förderung (Produktionsförderung) im Herkunftsland ausschließen

Es ist wichtig, dass für die Grüngasproduzenten ein Level-Playing-Field herrscht und nationale Fördersysteme anderer europäischer Länder nicht die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Produzenten beeinträchtigt.

In zahlreichen Nachbarstaaten Deutschlands existieren Fördermechanismen, die Biomethan bereits zum Zeitpunkt der Produktion bzw. der Einspeisung ins Gasnetz fördern, so dass das Biomethan deutlich unterhalb der eigentlichen Erzeugungskosten auf dem internationalen Markt angeboten werden kann. Insbesondere Opex-Förderungen werden häufig im europäischen Ausland genutzt, um Anreize für die Einspeisung von Biomethan zu erzeugen. Dänemark, ein großer Exporteur von Biomethan nach Deutschland, zahlt eine Marktprämie auf eingespeistes Biomethan von bis zu 67€/MWh. Im Jahr 2022 war mit über 98% fast jegliche Produktion subventioniert. In den weiteren potenziellen großen Exportnationen Frankreich und den Niederlanden besteht ebenfalls die Möglichkeit auf eine Förderung der Produktion. Deren Einspeisevergütungen liegen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren zwischen 70 - 250€/MWh. Auch in Frankreich, dem größten Biomethanproduzent Europas, erhielten zwischen 2018 und 2025 über 99% der Herkunftsnachweise eine Förderung.

Dies führt zu einem unfairen Wettbewerb zwischen importiertem Biomethan einerseits und heimisch produziertem Biomethan andererseits und hemmt Investitionen in Biomethananlagen in Deutschland.

Um einen fairen Wettbewerb zwischen heimischen produziertem und importierten Biomethanmengen sicherzustellen, sollte **importiertes Biomethan, das im Herkunftsland eine signifikante Produktionsförderung erhalten hat**, **nicht mehr auf die deutsche Grüngasquote angerechnet** werden können. Dieser Mechanismus wirkt genauso im französischen und niederländischen Biomethanmarkt, wo entweder eine Einspeisevergütung *oder* eine Quotenanrechnung erfolgen kann.

Neben der gesetzlichen Grundlage für einen Ausschluss bereits geförderter Biomethanimporte muss festgeschrieben werden, dass die für eine Anrechnung notwendigen Nachhaltigkeitsnachweise (aktuell eingetragen in der Nabisy-Datenbank) Informationen darüber enthalten, ob eine Opex-Förderung im Herkunftsland bereits stattgefunden hat oder nicht. Diese notwendige Regeländerung hat die Bundesregierung mit der Verordnung der Änderung BioSt-NachV und Biokraft-NachV bereits aufgenommen und sollte auch in Bezug auf die Grüngasquote konsequent verfolgt werden.

4.2. Optionale Teilnahme nicht-verpflichteter Inverkehrbringer

Insofern bestimmte Gasvertriebe von der Grüngasquote ausgenommen werden (z.B. aufgrund von Bagatellgrenzen), sollten sie – wie auch im Kraftstoffsektor – optional am Quotenmarkt teilnehmen können und zum Zweck der Quotenerfüllung ihre Grüngasmengen auf verpflichtete Inverkehrbringer übertragen können (in dem Maße, wie sie selbst den geforderten Mindestanteil überschreiten). Eine Teilnahme von diesen „Dritten“ erhöht die Liquidität im Quotenmarkt, steigert die Flexibilität der verpflichteten Inverkehrbringer reduziert damit die Kosten des Gesamtsystems.

4.3. Keine Pflicht zur Nutzung des öffentlichen Gasnetzes

Die Grüngasquote sollte das Ziel haben den gesamten Gasverbrauch in Deutschland abzubilden und zu dekarbonisieren, sodass eine lückenlose Anrechnung aller grünen Gase möglich sein muss. Dazu gehören auch jene grünen Gase, die direkt für die Wärmeerzeugung in Haushalten genutzt, aber nicht über das öffentliche Gasnetz transportiert werden. Falls Verteilnetze zukünftig teilweise stillgelegt werden sollten, dann kann eine Belieferung über lokale Netze ebenfalls eine Alternative sein. Alles andere wäre regulatorisch inkonsistent, da selbige Anrechnung auch bei der Bio-Treppe im GModG angewendet wird. Gas, welches bereits in Anlagen mit EEG/KWKG-Förderung genutzt wird, sollte wiederum von der Grüngasquote ausgenommen werden, auch wenn die Abwärme in der Gebäudewärme genutzt wird. Dies käme ansonsten einer Doppelförderung gleich, welche auch in Bezug auf das Ausland bereits als nicht zielführend bzw. ökonomisch ratsam angesehen wurde.

4.4. Betrugsprävention

Die verpflichtende Gestattung behördlicher Vorort-Kontrollen (Witness Audits) in Produktionsstätten als Voraussetzung für die THG-Quotenanrechnung erneuerbarer Kraftstoffe (§ 37b Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 BImSchG; § 4b 38. BImschV) ist auch für die Anrechnung auf die Grüngasquote zwingend geboten. Die Möglichkeit behördlicher Vorort-Kontrollen wird Betrug deutlich erschweren.

5. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.
Sandra Rostek
Leiterin des Berliner Büros
sandra.rostek@biogas.org
030-2758179-00

Fachverband Biogas e.V.
Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik
guido.ehrhardt@biogas.org
030-2758179-16

Fachverband Biogas e.V.
Justus Dünkelmann
Referent Politik
justus.duenkelmann@biogas.org
030-2758179-19